

Friedlaender, Heinrich

Article — Digitized Version

Ausfuhrkartelle und internationale Kartelle im Wandel der Zeiten

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Friedlaender, Heinrich (1953) : Ausfuhrkartelle und internationale Kartelle im Wandel der Zeiten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 4, pp. 247-250

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131702>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ausfuhrkartelle und internationale Kartelle im Wandel der Zeiten

Prof. Dr. Heinrich Friedlaender, Frankfurt/Main

Der Regierungsentwurf zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist gegenwärtig auf dem Verbotsprinzip aufgebaut. Die verschiedenen Arten von Wettbewerbsbeschränkungen sollen unwirksam sein, es sei denn, daß ausdrücklich Ausnahmen von diesem Verbot bewilligt werden. Ob es bei diesem Verbotsprinzip bleiben wird, ist noch ungewiß.

Unter den Ausnahmen befaßt sich § 5 mit Ausfuhrkartellen und internationalen Kartellen; in der gegenwärtigen Fassung lautet er folgendermaßen:

- „(1) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Regelung
1. geeignet ist, den Außenhandel zu sichern oder zu fördern, insbesondere dadurch, daß auf Weltmärkten gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Wettbewerbern geschaffen werden, die diesem Gesetz oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates nicht unterliegen, und
 2. die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen nicht verletzt.
- (2) Eine Erlaubnis gemäß Absatz 1 darf nicht zu einer Regelung erteilt werden, die den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfaßt.“

Bei der Formulierung ist, wenigstens zum Teil, der amerikanische Webb-Pomerence Act von 1918 maßgebend gewesen, der Exportverbände unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung des Verbots des Sherman Act von 1890 befreit, aber der Aufsicht der Federal Trade Commission unterstellt.

Im folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung von Exportkartellen und internationalen Kartellen gegeben, wobei die amerikanische Praxis und Rechtsprechung besonders berücksichtigt werden sollen. Man kann in der Entwicklung vier Perioden unterscheiden, nämlich

1. die Zeit vor 1914;
2. die Zeit des ersten Weltkrieges, währenddessen der Webb-Pomerence Act erlassen wurde;
3. die Nachkriegszeit (1919—1939);
4. die Zeit des zweiten Weltkrieges und die Zeit nach 1945.

DIE ZEIT VOR 1914

Exportkartelle und internationale Kartelle traten bald nach dem Aufkommen nationaler Bindungen hervor. Als ältestes internationales Kartell gilt ein 1868 geschlossenes Abkommen zwischen den französischen und den süddeutschen Salinenkartellen, bei dem ein-

fach gegenseitiger Heimatschutz vorgesehen war. Dies war die einfachste Form internationaler Abmachung, die keine besondere Organisation, meist auch keine Einzelheiten wie etwa Strafbestimmungen erforderte. In den 1870er Jahren folgten die ersten Schifffahrtspools mit zurückgestellten Rabatten und straffer Handhabung. Aus den 80er Jahren sind die sehr enge Interessengemeinschaft zwischen englischen und deutschen Pulver- und Sprengstoffgruppen sowie das erste internationale Schienenkartell zu nennen; an letzterem nahmen auch — wohl zum ersten Male — amerikanische Werke teil. Diese Bewegung wurde dann in Gestalt von Kontingentierungsabmachungen, seltener von Preisabmachungen und Verkaufssyndikaten fortgesetzt. Eine sorgfältige Studie, die kurz vor Kriegsausbruch von William Notz durchgeführt wurde, einem hervorragenden Sachverständigen der internationalen Wirtschaftsorganisation, zeitweise auch Mitherausgeber der deutschen „Kartellrundschau“, nannte für die damalige Zeit eine oft wiederholte Zahl von 114 internationalen Kartellen, die die verschiedensten Wirtschaftszweige und die verschiedensten Kartelltypen umfaßte. Es mag zweifelhaft sein, ob diese präzise Angabe richtig war; denn schon damals entzogen sich manche dieser Abmachungen der Publizität, wenn auch in geringerem Maße als später, nachdem internationale Kartelle in den Brennpunkt erregter, politisch gefärbter Kontroversen getreten waren und es daher vorzogen, nicht „aufzufallen“. Bemerkenswert ist, daß einige — nicht allzu viele — dieser Kartelle noch bis zum zweiten Weltkriege bestanden, z. T. sogar noch heute existieren.

Eines der Probleme, die im Zusammenhang mit den Exportkartellen vor 1914 besonders erörtert wurden, war das der Ausfuhrprämien, soweit sie auf kartellmäßiger Organisation beruhten: Berühmt geworden sind besonders die Zuckerausfuhrprämien und die von Stahlexportkartellen gewährten Prämien. Bei den Zuckerprämien waren die Kartelle Instrumente staatlicher Politik, die noch auf merkantilistischen Anschauungen beruhte. Es war dies ein offensichtlicher, gefährlicher, in seinen Einzelheiten oft amüsanter Anachronismus; denn man lebte zwischen 1850 und 1914 in der Zeit des Freihandels, des Laissez faire oder einer gemäßigten Schutzzollpolitik.

Die mit den 80er Jahren einsetzende Politik kartellmäßiger Ausfuhrprämien auf Eisen- und Stahlerzeugnisse entfesselte leidenschaftliche Debatten; denn es erschien widersinnig, daß deutsches Schiffbaumaterial

und andere Fertigprodukte von Eisen und Stahl in Holland und England zu billigeren Preisen zu haben waren als auf dem unter Kartellschutz stehenden deutschen Binnenmarkt. Gustav Stresemann, damals ein junger Abgeordneter, war unter den Vorkämpfern der reinen Walzwerke gegen diese Kartellpolitik.

DER ERSTE WELTKRIEG

Die Zeit während des ersten Weltkrieges wurde von amerikanischen Wirtschaftsorganisationen und Staatsstellen zu intensiver Archivarbeit über europäische, insbesondere deutsche Wettbewerbsmethoden benutzt. 1916 erschienen zwei starke Bände, die vom Department of Commerce auf Grund von detaillierten Berichten amerikanischer Konsulate zusammengestellt waren und ein umfassendes Material über Exportkartelle und internationale Abmachungen ergaben. Das Ergebnis waren zwei Abwehrmaßnahmen: der Shipping Act von 1916, der in der Maritime Commission ein Aufsichtsorgan u. a. über Schiffs-Pools schuf (für die Genehmigungen vorgesehen wurden), und der bereits erwähnte Webb-Pomerene Act. Durch diesen wurde die erste Ausnahme von dem kurzen allumfassenden Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden auf Grund des Sherman Act von 1890 geschaffen. Es heißt dort:

„Nothing in the Sherman Act shall be construed as declaring illegal an association entered into for the sole purpose of engaging in export trade and actually engaged solely in such export trade by such association agreement or act which is not in restraint of trade within the United States and is not restraint of the export trade of any domestic competitor of such association.“¹⁾

Weiter heißt es:

„The Commission (Federal Trade Commission) may proceed against unfair methods used against competitors, even though the practices are carried on without the territorial jurisdiction of the United States.“²⁾

Wir werden sehen, wie in neueren Urteilen des Supreme Court diese weltweite Zuständigkeitsformel gegen internationale Kartelle benutzt wird.

DIE JAHRE ZWISCHEN DEN BEIDEN KRIEGEN

In Europa waren während des Krieges die meisten über die Landesgrenzen hinausreichenden Marktreden beendet oder zumindest unterbrochen worden. Der Versailler Vertrag schuf dann ein strukturell von Grund auf verändertes Europa. Die wirtschaftliche Hegemonie Deutschlands war beendet. Frankreich beanspruchte nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche und finanzielle Vormachtstellung, besonders im Osten und Südosten Europas (Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien etc.). Während vor 1914 die im Zentrum des Kontinents gelegene Österreich-Ungarische Doppelmonarchie eine zwischen industriellen (Böhmen) und agrarischen Gebieten (insbesondere Ungarn) wohl ausbalancierte Wirtschafts-

¹⁾ Keine Bestimmung des Sherman Act ist so auszulegen, daß durch sie Vereinigungen für ungesetzlich erklärt werden, die einzig und allein zur Tätigkeit von Exportgeschäften geschlossen werden und die einzig und allein derlei Exportgeschäfte durch solche gemeinschaftlichen Abreden und Handlungen tätigen, die weder Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der USA, noch Wettbewerbsbeschränkungen des Exportgeschäfts von amerikanischen Konkurrenten solcher Vereinigungen darstellen.

²⁾ Die Kommission (Federal Trade Commission) darf gegen Methoden unlauteren Wettbewerbs vorgehen, auch wenn diese Methoden außerhalb der territorialen Rechtsprechung der USA, zur Anwendung kommen. (Red.)

einheit darstellte, traten nunmehr eine Reihe von mittleren und kleinen, auf engstirnigem Nationalismus aufgebauten Nachfolgestaaten an ihre Stelle. Hohe, wirtschaftlich unvernünftige Zollmauern wurden errichtet und die neu gewonnene politische Selbständigkeit wirtschaftlich nach allen Richtungen ausgenutzt und mißbraucht. Bald zeigte sich indes die Wahrheit des alten Ausspruchs „business, like love, will find a way“. Mit Naturnotwendigkeit strebten die auseinandergerissenen Teile wieder zusammen; alte, oft seit Jahrzehnten bestehende Verbindungen wurden wiederhergestellt, und man versuchte, wirtschaftlicher Unvernunft durch Verständigung und Ausgleich zu begegnen. Hierbei arbeiteten private Wirtschaftskräfte und Regierungen eng zusammen, wobei z. T. zu den in den Handelsverträgen vorgeschriebenen offiziellen Meistbegünstigungsklauseln geheime Abreden getroffen wurden, die den alten Zustand wieder herstellten.

Ein ähnlicher Vorgang spielte sich an der deutschen Westgrenze ab. Elsaß-Lothringen wurde an Frankreich abgetreten, und mit dem Elsaß die 1906 entdeckten hochwertigen Kalisalzlager, die sehr aussichtsreich waren und in dem auf weite Sicht abgestellten französischen Agrarprogramm intensiver Landwirtschaft auf der Grundlage ausgedehnter Anwendung von Düngemitteln (Stickstoff, Phosphaten und Kalisalzen) eine wesentliche Rolle spielten. Deshalb führten die Abtrennung des Elsaß und der Verlust der dortigen Kaligruben zwar vorübergehend zu einem scharfen Wettbewerb auf den Weltmärkten, insbesondere in den USA. Aber schon 1924 kam es zwischen der deutschen und der französischen Kaligruppe zu einer Verständigung in Form eines starken Verkaufssyndikats, an dem die deutsche Industrie (roh gerechnet) mit 70 %, die französische mit 30 % beteiligt war. Dieses Kartell weitete sich im Laufe der Jahre durch den Beitritt der Kaliindustrie Polens, Palästinas und Spaniens aus. Bemerkenswert war, daß die öffentliche Hand sowohl auf der deutschen Seite (in Form eines kontrollierten Zwangssyndikats) wie auf der französischen Seite maßgebend beteiligt war.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß die in Amerika herrschende Darstellung, die gewöhnlich zwischen verschiedenen Typen internationaler Kartelle keinen Unterschied macht, nicht der wirklichen Sachlage entspricht; es empfiehlt sich, für die Nachkriegszeit zwischen auf Europa beschränkten internationalen Kartellen und Weltkartellen zu unterscheiden. Bei den ersteren spielen neben den wirtschaftlichen Erwägungen politische durch den Friedensvertrag geschaffene und durch die Nachkriegsentwicklung beeinflusste Motive eine wesentliche Rolle.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß bei den europäischen Kartellen zwei Zentren vorhanden waren, nämlich die Tschechoslowakei für Ost- und Mitteleuropa und Belgien für Westeuropa. In diesen beiden intensiv kartellierten Ländern trafen sich die verschiedensten Industriegruppen. Für die Weltkartelle kommt eine mit aller Vorsicht zu bewertende Schätzung auf die Zahl von 300 solcher internationaler Abreden. Bezeichnend ist — im Gegensatz zur Vorkriegszeit — der starke Anteil der amerikanischen Industrie an

Weltkartellen. Amerikanische Quellen geben gewöhnlich etwa 180 Firmen als Teilnehmer an Weltkartellen an.

Von den wichtigsten internationalen Kartellen seien — nicht erschöpfend — die folgenden genannt: die europäische Rohstahlgemeinschaft von 1926, die von einer ursprünglichen Vierergruppe (Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg) durch direkte und indirekte Teilnahme der tschechoslowakischen, polnischen und englischen Stahlgruppen und schließlich durch den Hinzutritt amerikanischer Firmen in gewissen Zweigen der Industrie und durch organisierte Einbeziehung des Handels sich zu einem Weltgebilde entwickelte. Weiter sind zu nennen: das erwähnte Kalikartell, das Quecksilberkartell, ferner auf dem Gebiete der verarbeitenden Industrien etwa das Glühlampenkartell, das Knochenleimkartell, das durch den Beitritt der chilenischen Salpeterindustrie erweiterte Stickstoffkartell, zahlreiche Kartelle der chemischen, Glas- und Porzellanindustrien etc.

Als charakteristische Züge der Kartellentwicklung zwischen den Kriegen mögen die folgenden gelten:

1. Während es vor 1914 wenige Weltkartelle gegeben hatte, stieg deren Zahl und Bedeutung nach dem ersten Weltkrieg sehr erheblich.
 2. Die verschiedenen Regierungen standen der Teilnahme ihrer heimischen Industriegruppen an internationalen Kartellen im allgemeinen freundlich gegenüber, soweit nicht dringende nationale Interessen einen Schutz gegen Mißbrauch von Monopolmacht und Überfremdung geboten, wie dies z. B. in Norwegen der Fall war. Die Haltung der Regierungen ging von stillschweigender Duldung über positive Förderung in den verschiedensten Formen, z. B. durch kartellfreundliche Zoll- und Handelsvertragspolitik, zu aktiver Teilnahme regierungsseitig kontrollierter Unternehmungen an internationalen Kartellen. Als Beispiele seien die Kaliindustrie, die Quecksilberindustrie (Spanien und Italien), die Stickstoffindustrien von Deutschland, Frankreich, Polen etc. genannt.
 3. In der Haltung wie in der Beurteilung vieler internationaler Kartelle ist zwischen der Zeit vor und nach der Weltkrise (1929—1933) zu unterscheiden. Vor der Weltkrise war die Handelspolitik Kontinentaleuropas — nicht Englands! — auf gemäßigten Schutzzöllen aufgebaut. Die Weltkrise brachte dann die anderen seither geläufigen, viel schärferen handelspolitischen Waffen der Ein- und Ausfuhrverbote, der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, der Zahlungs-, Kompensations- und Clearingabkommen und nicht zuletzt jene Maßnahmen, die in der amerikanischen Literatur als „administrative protection“ bezeichnet werden. Die letzteren stellen die verschiedensten Methoden handelspolitischer Schikane dar, wie z. B. die willkürliche Berufung auf sanitäre und veterinärpolizeiliche Verordnungen sowie planmäßige Verschleppungstaktiken. Es ist klar, daß hierdurch die Wirkungen der Krise verschärft und internationale Kartelle ebenfalls getroffen wurden.
- Wie weit die Politik der Kartelle selbst zur Verschärfung oder Milderung der Krise beigetragen hat, läßt sich ganz allgemein nicht sagen. Der übliche Vorwurf

ist der, daß sie nicht rechtzeitig entsprechende Preissenkungen vornahmen, wenn die Kosten der Rohstoffe infolge der am Weltmarkt herrschenden Baisse fielen und die Arbeitslöhne gesenkt wurden, weil weder der einzelne Arbeiter noch seine Organisationen stark genug zur Abwehr waren. Ein weiterer Vorwurf war der, daß die internationalen Kartelle, um den Unternehmensgewinn nicht zu schmälern, das Angebot verknäpften und dadurch die Marktlage künstlich beeinflussten. In Statistiken wurden in dieser Beziehung kartellierte und nicht kartellierte Industrien gegenübergestellt und die erwähnten Vorwürfe statistisch mit Zahlen belegt. Inzwischen hat sich ergeben, daß diese Betrachtung die Komplexität der verschiedenen Faktoren nicht genügend in Rechnung stellt und daß zwar Urteile über einzelne Industrien möglich sind, aber keine allgemeinen Urteile.

Aus der deutschen Erfahrung ist zu erwähnen, daß die Preissenkungsaktion des Kabinetts Brüning auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 internationale Marktabreden von dem allgemeinen Preisabschlag von 10 % ausnahm, falls sie sich beim Reichswirtschaftsministerium als solche auswiesen. Es war dies vom Standpunkt der Behörde ein geschickter Schachzug, da mit einem Male die große Zahl der existierenden internationalen Abreden bekannt wurde; so wird erzählt, daß sich allein bei einem bekannten westdeutschen Kartelltreuhandbüro eine überraschend große Anzahl von ihm verwalteter internationaler Kartellabmachungen offenbarte.

4. In der internationalen Kartellbewegung zwischen den Kriegen spielten im Gegensatz zu früher Abmachungen mit gegenseitigem Patentschutz und Erfahrungsaustausch, verbunden mit der Aufteilung internationaler Märkte, eine hervorragende Rolle. Mit anderen Worten: Patentmonopol wurde mit Marktmonopol gekoppelt, eine Situation, die sowohl die amerikanische Anti-Trust-Rechtsprechung wie, im Falle Philips Radio-Telefunken, das Kartellgericht beschäftigte.

ENTWICKLUNG SEIT 1939

Seit 1938, als Thurman Arnold, Professor of Law an der Yale University und Verfasser zweier viel besprochener Bücher über die Gefahren wirtschaftlicher Machtstellung, als Leiter der Anti-Trust-Division im amerikanischen Justizministerium eingesetzt wurde, trat eine erkennbare Intensivierung des Kampfes gegen Trusts und Kartelle ein, und zwar sowohl bei der Anti-Trust-Division als auch bei der Federal Trade Commission. Beide Organisationen erhielten zunächst einmal höhere jährliche Dotierungen ihres Etats (mit durchschnittlich 3 Mill. \$), wodurch eine Verstärkung des Personals und die Besetzung mit hochqualifizierten Spezialisten ermöglicht wurde. Während des zweiten Weltkrieges war ferner auf amerikanischer Seite eine außerordentlich verstärkte publizistische Behandlung der Probleme internationaler Kartelle zu beobachten. Eine Reihe von Veröffentlichungen, die auf umfangreiches Forschungsmaterial gestützt waren, machten auf die von amerikanischer Seite gesehenen außerordentlichen Gefahren unbeschränkter Vorherrschaft privater Machtgebilde wie z. B. der IG-Farben auf

merksam, und in zahllosen größeren und kleineren Schriften und Artikeln wurde dieses Thema schließlich Gemeingut der westlichen Hemisphäre.

Von den zahlreichen Prozessen der Anti-Trust-Division auf diesem Gebiet seien drei im folgenden kurz behandelt:

Der erste ist der sogen. „Alcasso-Fall“. Es handelte sich um ein seit 1872 existierendes internationales Kartell der Alkali-Erzeuger, dem zur Zeit der Anklageerhebung eine amerikanische Gruppe, die englische Imperial Chemical Industries Ltd., der belgische Solvay-Konzern und die IG-Farben-Gruppe angehörten. In einem gerichtlichen Vorgeficht wurde der Einwand der angeklagten Firmen, daß eine Anklage aus dem Sherman Act gegen sie nicht erhoben werden dürfe, da sie eine nach dem Webb-Pomerene Act von 1918 von den Anti-Trust-Gesetzen ausdrücklich ausgenommene Exportvereinigung darstellten und daher der alleinigen Zuständigkeit der Federal Trade Commission unterständen, vom Obersten Gerichtshof in eingehender Begründung zurückgewiesen. In einem zweiten Verfahren, das aber bisher nicht bis zum Supreme Court gelangt ist, wurden die angeklagten Firmen der Verletzung der Anti-Trust-Praxis für schuldig befunden, und demgemäß wurde ihre Vereinigung aufgelöst.

Ein zweites, noch bedeutsameres Verfahren richtete sich gegen das Weltkartell zwischen Dupont de Nemours und der englischen Gruppe der Imperial Chemical Industries. Zwischen der amerikanischen Gruppe und der Gruppe Nobel, der Vorgängerin der erwähnten britischen Gruppe, bestanden seit Jahrzehnten Abmachungen über Pulver und Explosivstoffe. Ein 1912 ergangenes Urteil sprach die Auflösung eines Teils der amerikanischen Gruppe aus. Das neuere Verfahren betraf Abmachungen zwischen den beiden Gruppen über südamerikanische Märkte, in denen gemeinsame Tochtergesellschaften organisiert waren. Diesmal wurde nicht nur die Aufhebung dieser Abmachung angeordnet, sondern außerdem wurden die der Dupont-Gruppe gehörenden Nylonpatente zur öffentlichen Benutzung gegen Zahlung einer Lizenz freigestellt. Zwar gibt es in dem amerikanischen Patentgesetz kein ausdrückliches Zwangslizenzverfahren, aber es ist möglich, auf Grund der in Anti-Trust-Prozessen gebräuchlichen Equity-Formel das gleiche Ergebnis zu erzielen.

Ein dritter, neuerdings viel erörterter Fall ist der Fall Timken, der die Kugellager-Gruppe betrifft. Gegen die amerikanische Gesellschaft dieser Gruppe sowie eine englische und eine französische Tochtergesellschaft wurde auf Grund der Anti-Trust-Gesetze vorgegangen, wobei das Verhältnis zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften als „conspiracy“ erachtet wurde. Die Mehrheit des Obersten Gerichtshofs billigte dies Urteil, während ein sehr interessantes und vielleicht weittragendes Minderheitsvotum von Richter Jackson und Richter Frankfurter dies als eine Überspannung des „conspiracy“-Konzeptes ansah (ein Standpunkt, wie ihn übrigens das deutsche Kartellgericht für konzernrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse stets vertreten hat). Nicht alle internationalen Kartelle, die den zweiten Weltkrieg überdauert haben, besitzen eine so weitreichende Organisation wie die eben dargestellten Patentabreden mit Erfahrungsaustausch und Aufteilung der Weltmärkte. Manche Abmachungen, die oft schon lange existieren, begnügen sich nach wie vor mit gegenseitigem Heimatschutz.

Wir kommen nach dieser skizzenhaften Darstellung der Entwicklung zu unserem Ausgangspunkt, der Behandlung von Exportkartellen und internationalen Kartellen nach dem deutschen Kartellgesetzentwurf, zurück. Uns scheint das amerikanische Beispiel des Webb-Pomerene Act von 1918, das dem § 5 des Entwurfs als Vorbild diente, im deutschen Interesse nicht empfehlenswert. Deutschlands Interesse richtet sich, nicht nur vom Gesichtspunkt der Devisenbeschaffung, auf starken Export. Ihn zu schützen und gegen mächtigere ausländische Konkurrenz zu verteidigen, sollte erstes Erfordernis sein. Dazu ist erforderlich, daß deutsche Firmen internationalen Abmachungen der Marktregelung beitreten können. Solange das Ausland nicht ähnlich scharfe Maßnahmen gegen Kartelle trifft, müssen jedenfalls auf dem lebenswichtigen Gebiete des Auslandsgeschäftes klare Ausnahmen von einem eventuellen Verbot geschaffen werden. Die Registrierung solcher internationaler Abmachungen ist erforderlich, aber nicht mehr. Die Registrierung erlaubt eine laufende Kontrolle seitens des Kartellamts und — wenn nötig — das Einschreiten gegen Mißbräuche. Ein allgemeines Verbot selbst mit Erlaubnisvorbehalt kann hier nur schädlich wirken.

Ich habe in **Frankfurt/Main**
eine Zweigniederlassung als

London Office:
65, Bishopsgate, E. C. 2

Englischer Wirtschaftsjurist begründet.

Dr. jur. W. F. Laserstein — J. C. — International Lawyer

Frankfurt/Main Office:
Hochstraße 56, II. (Opernplatz) - Telefon: 9 12 73